

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Kenia

(Republik Kenia)

Stand: Januar 2016

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde** ggf. sonstige urkundliche Nachweise für eine gültige Eheschließung

2. **Nachweis der Auflösung der Ehe** in Abhängigkeit vom Recht der Eheschließung:

Zivilrechtlich geschlossene Ehe:

vorläufiges Scheidungsurteil (decree nisi)
und
endgültiges Scheidungsurteil (decree absolute)

Ehe nach islamischem Recht:

Scheidungsurkunde bzw. **Beschluss des Sharia-Gerichts** über die Bestätigung der Verstoßung oder anderer Art der Auflösung der Ehe

Bei einer widerruflichen Verstoßung zusätzlich:

Nachweis über die Unwiderruflichkeit des Sharia-Gerichtsbeschlusses bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

Ehe nach Hindu-Recht:

Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk bzw. sonstigen Nachweis über die Erlangung der Rechtskraft

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Kenia bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Siehe auch Nr. 6 des Leitfadens.

Hinweis:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i.d.R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2

Abschnitt: „Internationaler Urkundenverkehr“) ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.